

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

vom 2. November 2006

über einen Verpflichtungskredit für den Umbau des Grossratssaals im Rathaus von Freiburg

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 10. Oktober 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Projekt für den Umbau des Grossratssaals im Rathaus von Freiburg wird genehmigt.

Art. 2

Die Gesamtkosten für diese Arbeiten werden auf 570 000 Franken veranschlagt.

Art. 3

Um diese Arbeiten finanzieren zu können, wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 570 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag 2007 unter der Kostenstelle BATI-3850/503.000 «Bau von Gebäuden» aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und gemäss Artikel 27 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 6

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN